

Zuwendungsvertrag

für Maßnahmen von Sportvereinen zur Förderung der Integration von Geflüchteten / Menschen mit Migrationsbiografie 2026

zwischen dem KSB Altenburger Land e.V.
nachstehend „KSB/SSB“ genannt,
vertreten durch

und dem (Verein)
nachstehend „Verein“ genannt,
vertreten durch

Gegenstand dieses Vertrages ist die Gewährung einer nicht rückzahlbaren, zweckgebundenen Zuwendung als Projektförderung auf Basis einer Festbetragsfinanzierung durch den KSB/SSB für die o. g. Maßnahme in Höhe von

..... €

für den Bewilligungszeitraum vom 01.01.2026 bis 31.12.2026.

Diese Zuwendung darf dabei insbesondere für die Honorierung ehrenamtlich tätiger Übungsleiter*innen, Sportgeräte, Sportbekleidung, Fahrtkosten, Mieten/Gebühren, Integrationsmaßnahmen mit sportlichem, erlebnisorientiertem Bildungscharakter und die Förderung der Teilnahme Geflüchteter oder von Menschen mit Migrationsbiografie an kostenpflichtigen Übungsleiter- oder Schiedsrichterausbildungen entsprechend des Antrages verwendet werden. Es ist sicher zu stellen, dass die Kosten für Übungsleiter- oder Schiedsrichterausbildungen von entsendenden Vereinen getragen werden. Eine Barauszahlung der Fördermittel an oben genannten Personenkreis zur Finanzierung der Teilnahme darf nicht erfolgen.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben ergeben sich aus dem Antrag.

Die über diese Förderung bereitgestellten Mittel fließen in das Bundesprogramm „Integration durch Sport“ ein. Der geförderte Sportverein stellt das Logo „Integration durch Sport“ auf seiner Homepage und Facebook Seite ein und verlinkt diesen zur DOSB-Homepage: www.integration-durch-sport.de

Der Verein hat die zweckgebundene Mittelverwendung dem KSB/SSB bis zum 10.12.2026 durch einen einfachen Verwendungsnachweis inkl. Sachbericht und Liste der Teilnehmenden nachzuweisen (auf die Vorlage von Belegen wird verzichtet, Originalbelege sind gemäß den gültigen Fristen aufzubewahren).

Die Vergabe der Mittel unterliegt ergänzend der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThLHO /ANBest-P).

Dem KSB/SSB oder von ihm beauftragten Personen wird das uneingeschränkte Recht zur Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung sowie der ordnungsgemäßen Geschäftsführung eingeräumt. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten solche Regelungen, die in gesetzlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmungen am Nächsten kommen. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

Das Rücktrittsrecht aus wichtigem Grund wird vereinbart. Ein solcher wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind, der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Zuwendungsempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren oder der Zuwendungsempfänger seine vertraglichen Verpflichtungen in erheblicher Weise verletzt.

Die Rückzahlungsverpflichtung einschließlich der Verzinsung der Rückzahlungsansprüche wird entsprechend den Bestimmungen des § 49a Thür.VwVfG geregelt.

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag, soweit nicht gesetzlich ausschließliche Gerichtsstandregelungen dem entgegenstehen, ist Erfurt.

Datum / Ort

Unterschrift KSB/SSB

Unterschrift Verein
(Vertretungsberechtigt nach §26 BGB)